

## **Satzung über die Entsorgung von Grüngut in der Gemeinde Krummennaab**

Aufgrund des Art. 5 Abs.1 und Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (BayAbfAlG) in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Rechtsverordnung des Landkreises Tirschenreuth zur Übertragung der Kompostierung auf die kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Tirschenreuth erlässt die Gemeinde Krummennaab folgende

### **Satzung über die Entsorgung von Grüngut in der Gemeinde Krummennaab**

#### **§ 1**

##### **Begriffsbestimmung, Anwendungsbereich, Eigenkompostierung**

(1) Grüngut im Sinne dieser Satzung sind

- a) Rasenschnitt
- b) Baum- und Strauchschnitt (keine Wurzelstöcke, Äste bis max. 1 m Länge)
- c) Laub und ähnlich leicht kompostierbares Material

(2) Grüngutentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Annahme und das Entsorgen von Grüngut (wie in Abs. 1 Buchst. a, b und c definiert).

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festsetzungen sind zu berücksichtigen.

(4) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Als Eigenkompostieren gilt auch die Kompostierung auf Drittgrundstücken mit Zustimmung des Grundstückseigentümers.

(5) Grünrückstände sollen vorrangig auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.

#### **§ 2**

##### **Grüngutentsorgung durch die Gemeinde Krummennaab**

(1) Die Gemeinde Krummennaab entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung das in ihrem Gebiet anfallende Grüngut im Sinne des § 1 Abs. 1 beim Anwesen Jahnstraße 1, 92703 Krummennaab (Sportgelände des TSV Krummennaab).

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich die Gemeinde Krummennaab Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

#### **§ 3**

##### **Ausnahmen von der Grüngutentsorgung durch die Gemeinde Krummennaab**

(1) Von der Grüngutentsorgung durch die Gemeinde Krummennaab ausgeschlossen ist das Grüngut aus der Land- und Forstwirtschaft, sowie eine Menge von mehr als 2 m<sup>3</sup> je Anlieferungstag.

(2) Von der Grüngutentsorgung durch die Gemeinde Krummennaab ausgeschlossen ist das Grüngut aus Gärtnereien und sonstigem gewerblichen Gartenbau sowie gewerblicher Tätigkeit.

#### **§ 4 Anschluss- und Überlassungsrecht**

(1) Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet Krummennaab sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Grüngutentsorgungseinrichtung der Gemeinde Krummennaab zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines Anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, das gesamte auf ihren Grundstücken anfallende Grüngut nach Maßgabe des § 7 dieser Satzung der öffentlichen Grüngutentsorgungseinrichtung der Gemeinde Krummennaab zu überlassen (Überlassungsrecht).

#### **§ 5 Anschluss- und Überlassungszwang**

(1) Wird das Grüngut nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert oder einer anderweitigen geordneten Verwertung zugeführt, sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Grüngutentsorgungseinrichtung der Gemeinde Krummennaab anzuschließen (Anschlusszwang).

(2) Wird das Grüngut nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert oder einer anderweitigen geordneten Verwertung zugeführt, haben die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, entsprechend § 13 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz das gesamte auf ihren Grundstücken anfallende Grüngut nach Maßgabe des § 7 dieser Satzung der öffentlichen Grüngutentsorgungseinrichtung der Gemeinde Krummennaab zu überlassen (Überlassungszwang).

#### **§ 6 Eigentumsübergang**

Wird Grüngut durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zur Grüngutentsorgungsanlage der Gemeinde Krummennaab oder zu den von der Gemeinde Krummennaab ausgewiesenen Grüngutsammelstellen gebracht, so geht das Grüngut mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Gemeinde Krummennaab über. Im Grüngut gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

#### **§ 7 Anlieferung von Grüngut**

(1) Das Grüngut wird vom Besitzer selbst oder durch den Beauftragten, getrennt nach Rasenschnitt (§ 1 Abs. 1 Buchst. a), Baum- und Strauchschnitt (§ 1 Abs. 1 Buchst. b) und Laub und ähnlich leicht kompostierbares Material (§ 1 Abs. 1 Buchst. c) zu der Grüngutentsorgungsanlage gebracht (§ 2 Abs. 1 dieser Satzung) und dort an der Lagerstelle, ggf. auf Anweisung durch Offizielle, abgeladen. Die Gemeinde Krummennaab informiert die Besitzer durch Bekanntmachung über die Anlagen und die Öffnungszeiten der Grüngutentsorgungsanlage. Werden für die Anlieferung offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die pflanzlichen Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. § 49 AbfG (Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigung) bleibt unberührt.

(2) Die Anlieferung erfolgt lose oder in Säcken. Die Behältnisse und das Verpackungsmaterial, in denen das Grüngut angeliefert wurde, sind vom Anlieferer nach der Entleerung und der Entrichtung der Gebühren wieder mitzunehmen, es sei denn, sie sind problemlos kompostierbar.

## **§ 8**

### **Bekanntmachungen**

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen an den Anschlagtafeln der Gemeinde Krummennaab sowie durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse und im Internet unter [www.krummennaab.de](http://www.krummennaab.de)

## **§ 9**

### **Gebühren**

Die Gemeinde Krummennaab erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Entsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 150,00 EUR belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt
2. gegen die Vorschriften in § 7 Abs. 1 Satz 3 verstößt

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 236 Abs. 1 StGB und § 61 Abs. 1 AbfG, bleiben unberührt.

## **§ 11**

### **Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel**

(1) Die Gemeinde Krummennaab kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. April 2009 in Kraft.

Krummennaab, 24. März 2009  
Gemeinde Krummennaab

R o t h  
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 24. März 2009 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Krummennaab (Rathaus Krummennaab, Zi.Nr. 5) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln in der Gemeinde Krummennaab hingewiesen. Die Anschläge wurden am 25. März 2009 angeheftet und am 14. April 2009 wieder entfernt.

Krummennaab, 15. April 2009  
Verwaltungsgemeinschaft

R o t h  
Gemeinschaftsvorsitzender